

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Inhalt

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmung / Gültigkeit	5
1. Gültigkeit des Gesetzes	5
2. Vorsatz	5
3. Fahrlässigkeit und Unwissenheit	5
4. Täterschaft	5
5. Strafbarkeit des Versuchs	5
6. Zahlungsunfähigkeit	6
7. Recht des Beschuldigten	6
8. Anwaltslizenz	6
9. Rechte eines Anwaltes	7
10. Erläuterung von Strafen	7
11. Begnadigung	7
12. Amnestien	7
Kapitel 2 – Straftatbestände gegen Leib, Leben und Freiheit	8
§113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	8
§120 Gefangenenbefreiung	8
§211 Mord	9
§212 Totschlag	9
§216 Tötung auf Verlangen	9
§221 Aussetzung	10
§222 Fahrlässige Tötung	10
§223 Körperverletzung	10
§224 Gefährliche Körperverletzung	11
§226 Schwere Körperverletzung	11
§227 Körperverletzung mit Todesfolge	12
§229 Fahrlässige Körperverletzung	12
§238 Nachstellung	13
§239 Freiheitsberaubung	14
§239b Geiselnahme	14
§240 Nötigung	15
§241 Bedrohung	15

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§323c	Unterlassene Hilfeleistung	16
§340	Körperverletzung im Amt.....	16
§343	Aussageerpressung	16
Kapitel 3 – Straftatbestände gegen das Vermögen		17
§123	Hausfriedensbruch.....	17
§124	Schwerer Hausfriedensbruch	17
§125	Landfriedensbruch	17
§125a	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs.....	17
§129	Bildung krimineller Vereinigungen	18
§142	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	18
§240	Nötigung.....	19
§242	Diebstahl	19
§243	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	19
§246	Unterschlagung	21
§246	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	21
§248a	Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl	22
§249	Raub	22
§250	Schwerer Raub.....	23
§251	Raub mit Todesfolge	24
§252	Räuberischer Diebstahl.....	24
§253	Erpressung.....	24
§257	Begünstigung.....	24
§259	Hehlerei.....	25
§263	Betrug	25
§267	Dokumenten-/Urkundenfälschung.....	25
§303	Sachbeschädigung	25
§304	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	26
§305	Zerstörung von Bauwerken.....	26
§331	Vorteilsannahme	27
§332	Bestechlichkeit	27
§333	Vorteilsgewährung.....	28
§334	Bestechung.....	29
Kapitel 4 – Ordnungswidrigkeiten		30
§183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses	30

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 5 – Gemeingefährliche Straftaten	31
§308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion.....	31
§309 Missbrauch ionisierender Strahlen.....	32
§315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr.....	33
§315c Gefährdung des Straßenverkehrs.....	34
§315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen	35
§316 Trunkenheit im Verkehr	35
§317 Störung von Telekommunikationsanlagen	35
Kapitel 6 – Weitere Straftatbestände	36
§23 Strafbarkeit des Versuchs	36
§26 Anstiftung zu Straftaten.....	36
§63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.....	36
§111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	36
§120 Gefangenenbefreiung.....	37
§132 Amtsanmaßung	37
§133 Verwahrungsbruch	37
§138 Nichtanzeige geplanter Straftaten.....	38
§153 Falsche Aussage.....	38
§164 Falsche Verdächtigung.....	39
§185 Beleidigung.....	40
§186 Üble Nachrede.....	40
§248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs.....	40
§258 Strafvereitelung.....	41
§357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat	41
Kapitel 7 – Waffendelikte - Rügen	42
§500 Besitz einer Waffe ohne Lizenz	42
§501 Offenes Führen einer Waffe.....	42
§502 Unlizenziertes Waffenhandeln	42
§503 Besitz einer illegalen Waffe.....	43
§504 Abfeuern einer Waffe	43
Kapitel 8 – Illegale Substanzen, Drogen und Medikamente - Rügen.....	44
§600 Handel von illegalen Substanzen.....	44
§601 Handel von illegalen Substanzen.....	44
§602 Besitz von illegalen Substanzen.....	44

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§603	Anbau / Herstellung illegaler Substanzen	45
Kapitel 9 – Sonstige Delikte - Rügen		46
§700	Amtliche Ausweispflicht.....	46

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmung / Gültigkeit

1. Gültigkeit des Gesetzes

- Die erlassenen Gesetze gelten auf dem gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen und dessen Hoheitsgebiete

2. Vorsatz

- Eine Straftat gilt als vorsätzlich, wenn diese wissentlich und bei vollem Verstand begangen wird

3. Fahrlässigkeit und Unwissenheit

- Fahrlässig handelt, wer unwissentlich und ungewollt eine Straftat begeht und damit die mögliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen wurde
- Wer über das Bestehen von Gesetzen keine Kenntnis hat, macht sich, beim Verstoß gegen diese, strafbar

4. Täterschaft

- Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt
- Ein Mittäter kann, wie der Haupttäter, bestraft werden

5. Strafbarkeit des Versuchs

- Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt
- Der Versuch einer Straftat ist stets strafbar
- Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

6. Zahlungsunfähigkeit

- Sollte ein Verurteilter einer Zahlungsaufforderung nicht nachkommen bzw. nicht nachkommen können, kann

- jegliches Eigentum gepfändet werden
- der Schuldige inhaftiert werden (Ersatzfreiheitsstrafe)

um die Strafe zu begleichen

- Sollte das Strafmaß nach Evaluation der Sachlage eine Geldstrafe von mehr als 500.000,00 € nach sich ziehen, darf der Beschuldigte auch inhaftiert werden, ohne die Möglichkeit einer Strafzahlung zu bieten
- Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit eines Bußgeldes, Ordnungsgeldes, Strafgeldes oder Verwarnungsgeldes kann eine Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden.

Ersatzfreiheitsstrafen werden ausschließlich von der Staatsanwaltschaft gefordert und müssen von einem Richter bestätigt werden.

7. Recht des Beschuldigten

- Jedem Beschuldigten ist in jeder Lage des Prozesses das Recht auf einen Verteidiger gewährt. Dafür darf der Beschuldigte dem zuständigen Polizisten die Nummer seines Verteidigers geben. Sollte keiner zur Verfügung stehen, aus welchen Gründen auch immer, muss der Beschuldigte sich selbst verteidigen. Es werden keine Pflichtverteidiger gestellt.

8. Anwaltslizenz

- Um der Tätigkeit eines Anwaltes nachgehen zu dürfen, ist eine Anwaltslizenz, ausgestellt durch das Bürgermeisteramt, erforderlich. Sollte diese Lizenz nicht nachweisbar sein, ist die Person kein offizieller Anwalt und darf somit nicht als Verteidiger eingesetzt werden
- Die Lizenz darf vom Staat abgenommen werden, wenn der Anwalt sich im Dienst nicht an die Norm hält sowie sich unangemessen verhält

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

9. Rechte eines Anwaltes

- Ein Anwalt hat das Recht, die Akte seines aktuellen Mandanten einzufordern
- Ein Anwalt hat das Recht, seinen Mandanten jederzeit in der Zelle oder im Gefängnis aufzusuchen
- Ein Anwalt hat das Recht, eigene Ermittlungen, die den Mandanten entlasten könnten, durchzuführen

10. Erläuterung von Strafen

- Eine Lebenslange Haftstrafe definiert ein permanentes Ausscheiden der Person.
- Eine Lebenslange Haft wird automatisch bei einer Haftstrafe von 25 Jahren erreicht
- Die Haft- oder Gefängnisstrafe wird von Monaten nach Minuten umgerechnet. Ein Monat entspricht somit 5 Minuten. Ein Jahr entspricht einer Stunde.
- Eine Sicherungsverwahrung ist mit einer Lebenslangen Haftstrafe gleichzusetzen

11. Begnadigung

- Jeder der amtierenden Bürgermeister hat jederzeit das Recht, eine Begnadigung auszusprechen - auch schon vor und während eines Prozesses. Unterschieden wird dabei zwischen der Verringerung des Strafmaßes, und dem vergeben. In beiden Fällen gilt die Person als nicht schuldig.
- Das Recht auf Begnadigung, das dem zusteht, unterliegt keiner Kontrolle durch Justiz oder Exekutive. Er kann weitgehend nach freiem politischem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Umfange er begnadigt

12. Amnestien

- Jeder der amtierenden Bürgermeister hat jederzeit das Recht, eine Amnestie oder eine Generalamnestie auszusprechen. Diese müssen immer entweder Personen- oder Gruppenbezogen ausgestellt werden.
Bei einer solchen Amnestie sind die beschriebenen Rechtswege ausgeschlossen.

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 2 – Straftatbestände gegen Leib, Leben und Freiheit

§113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

1. Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist
3. Tritt eine in §224 Abs. 1 genannte Situation in Kraft, wird dies mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft
4. Absatz 1 – 3 tritt ebenfalls für Personen welche Vollstreckungsbeamten gleichstehen in Kraft

§120 Gefangenenbefreiung

1. Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
3. Der Versuch ist strafbar
4. Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§211 Mord

1. Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft
2. Mörder ist, wer
 - aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
 - heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
 - um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,einen Menschen tötet

§212 Totschlag

1. Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft
2. In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen
3. Minder schwere Fälle werden mit einer Freiheitsstrafe mit nicht unter 3 Jahren bestraft
4. Der Objektive Tatbestand wird außerdem als erfüllt angesehen, wenn eine Person durch das Notfallteam behandelt werden muss, auch wenn diese Person klinisch **nicht Tod** ist.

§216 Tötung auf Verlangen

1. Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen
2. Der Versuch ist strafbar

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§221 Aussetzung

1. Wer einen Menschen
 1. in eine hilflose Lage versetzt oder
 2. in einer hilflosen Lage im Stich lässt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet istund ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft
2. Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
 2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht
3. Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren
4. In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen

§222 Fahrlässige Tötung

1. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§223 Körperverletzung

1. Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Der Versuch ist strafbar

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§224 Gefährliche Körperverletzung

1. Wer die Körperverletzung
 1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft

§226 Schwere Körperverletzung

1. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person
 1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren
2. Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren
3. In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§227 Körperverletzung mit Todesfolge

1. Verursacht der Täter durch die Körperverletzung den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren

In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen

§229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§238 Nachstellung

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich
 1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 1. Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 2. Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
2. Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt
3. Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren
4. In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§239 Freiheitsberaubung

1. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet
 1. bei der Ausübung der Prostitution,
 2. bei der Ausübung der Bettlei oder
 3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen
2. Der Versuch ist strafbar
3. In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Absatz 1 bezeichneten Umstände vorliegt
4. In minderschweren Fällen ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren zu erkennen

§239b Geiselnahme

1. Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft
2. Um einen besonders schweren Fall, handelt es sich dann, wenn die als Geisel genommene Person dabei zu Schaden kommt. Hier liegt die Freiheitsstrafe nicht unter 7 Jahren

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§240 Nötigung

1. Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist
3. Der Versuch ist strafbar
4. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht

§241 Bedrohung

1. Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§323c Unterlassene Hilfeleistung

1. Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will

§340 Körperverletzung im Amt

1. Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
2. Der Versuch ist strafbar

§343 Aussageerpressung

1. Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an
 1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung
 2. einem Bußgeldverfahren oder
 3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft

2. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 3 – Straftatbestände gegen das Vermögen

§123 Hausfriedensbruch

1. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft
2. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt

§124 Schwere Hausfriedensbruch

1. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§125 Landfriedensbruch

1. Wer sich an
 1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

1. In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine Schusswaffe bei sich führt
 2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
 4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§129 Bildung krimineller Vereinigungen

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt
2. Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses
3. Der Versuch, eine in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar
4. Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung absehen
5. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter
 1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können

§142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

1. Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er
 1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

2. Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

§240 Nötigung

1. Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 € bestraft

§242 Diebstahl

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Der Versuch ist strafbar

§243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

1. In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
 2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
 3. gewerbsmäßig stiehlt,
 4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
 5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
 7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt
2. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§246 Unterschlagung

1. Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist
2. Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
3. Der Versuch ist strafbar

§246 Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

1. Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§248a Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

1. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden
 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
 3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält
2. Der Versuch ist strafbar
3. In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren
4. Betrifft der Wohnungseinbruchdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren

§249 Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft
2. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§250 Schwerer Raub

1. Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn
 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 3. eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
 2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht
2. Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet
 2. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder
 3. eine andere Person
 1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt
3. In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§251 Raub mit Todesfolge

1. Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren

§252 Räuberischer Diebstahl

1. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen

§253 Erpressung

1. Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist
3. Der Versuch ist strafbar
4. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat

§257 Begünstigung

1. Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe
3. Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§259

Hehlerei

1. Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Der Versuch ist strafbar

§263

Betrug

1. Wer unter Vortäuschung falscher Tatsachen, sich oder Dritten somit einen finanziellen oder materiellen Vorteil verschafft, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 € bestraft

§267

Dokumenten-/Urkundenfälschung

1. Wer zur Täuschung eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft

§303

Sachbeschädigung

1. Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert
3. Der Versuch ist Strafbar

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§304 [Gemeinschädliche Sachbeschädigung](#)

1. Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert
3. Der Versuch ist strafbar

§305 [Zerstörung von Bauwerken](#)

1. er rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Der Versuch ist strafbar

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§331 Vorteilsannahme

1. Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar
3. Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt

§332 Bestechlichkeit

1. Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
2. Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
3. Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§333 Vorteilsgewährung

1. Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
3. Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§334 Bestechung

1. Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

2. Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
 1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würdewird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. 2Der Versuch ist strafbar

3. Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
 1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 4 – Ordnungswidrigkeiten

§183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

1. Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 5 – Gemeingefährliche Straftaten

§308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

1. Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft
2. Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen
3. Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren
4. In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen
5. Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
6. Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§309 Missbrauch ionisierender Strahlen

1. Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft
2. Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren
3. Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen
4. Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren
5. In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen
6. Wer in der Absicht,
 1. die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen,
 2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachteilig zu verändern oder
 3. ihm nicht gehörende Tiere oder Pflanzen von bedeutendem Wert zu schädigen,die Sache, das Gewässer, die Luft, den Boden, die Tiere oder Pflanzen einer ionisierenden Strahlung aussetzt, die geeignet ist, solche Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Schäden hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
7. Der Versuch ist strafbar

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

1. Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er
 1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt
 2. Hindernisse bereitet oder
 3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Der Versuch ist strafbar
3. Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
4. Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§315c Gefährdung des Straßenverkehrs

1. Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
 1. infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
 2. infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 1. die Vorfahrt nicht beachtet
 2. falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt
 3. an Fußgängerüberwegen falsch fährt
 4. an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt
 5. an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält
 6. auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
 7. haltende oder liegende gebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

2. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar

3. Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen

1. Wer im Straßenverkehr
 1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
 3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§316 Trunkenheit im Verkehr

1. Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315e) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.

§317 Störung von Telekommunikationsanlagen

1. Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar
3. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

§324 Gewässerverunreinigung

1. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar
3. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 6 – Weitere Straftatbestände

§23 Strafbarkeit des Versuchs

1. Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
2. Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat
3. Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern

§26 Anstiftung zu Straftaten

1. Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Dies wird Strafrechtlich als Lebenslange Haftstrafe (Kapitel 1 Nummer 10) behandelt

§111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

1. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§26) bestraft
2. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat.

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§120 Gefangenenbefreiung

1. Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
3. Der Versuch ist strafbar
4. Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird

§132 Amtsanmaßung

1. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§133 Verwahrungsbruch

1. Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind
3. Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

1. Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
 1. eines Hochverrats
 2. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit
 3. einer Geld- Zahlungskarten- oder Wertpapierfälschung
 4. eines Mordes oder Totschlags oder eines Völkermordes oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens der Aggression
 5. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit
 6. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung
 7. einer gemeingefährlichen Straftat

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

2. Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

§153 Falsche Aussage

1. Wer vor Staatsbediensteten in einer Vernehmung oder einem Gerichtsprozess uneidlich falsch aussagt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 € bestraft
2. Wer vor Staatsbediensteten in einem Gerichtsprozess unter Eid falsch aussagt (Meineid), wird mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§164 Falsche Verdächtigung

1. Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen
3. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§185 Beleidigung

1. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft oder verspottet, wird mit einer Geldstrafe oder in wiederholten Fällen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.

§186 Üble Nachrede

1. Wer wider besseren Wissens einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung bezichtigt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, wird mit einer Geldstrafe bestraft

§248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs

1. Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist
2. Der Versuch ist strafbar
3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt
4. Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§258 Strafvereitelung

1. Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
2. Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt
3. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe
4. Der Versuch ist strafbar
5. Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird
6. Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei

§357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

1. Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt
2. Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 7 – Waffendelikte - Rügen

§500 **Besitz einer Waffe ohne Lizenz**

2. Der Besitz von Waffen ohne gültige und vorzeigbare Lizenz ist Verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe bestraft

§501 **Offenes Führen einer Waffe**

1. Wer eine Waffe offen führt, ohne hierzu eine rechtliche Befugnis zu besitzen, wird mit einer Geldstrafe und/oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.
2. Als offenes Führen einer Waffe gilt das Tragen, Sichtbarführen oder sonstige deutliche hervortreten lassen einer Waffe an Orten, die nicht ausdrücklich dafür zugelassen sind.
3. Eine rechtliche Befugnis zum offenen Führen einer Waffe liegt vor, wenn:
 - (a) die Person im Besitz einer gültigen erweiterten Waffenbesitzkarte oder eines entsprechenden Dokuments ist, das das legale Führen der Waffe nachweist; oder
 - (b) die Person aufgrund eines besonderen rechtlichen Status oder Berufs, der das Tragen einer Waffe erlaubt, handelt (z. B. Sicherheitspersonal, Militär- oder Polizeibeamte).

§502 **Unlizenziertes Waffengeschäft**

1. Wer ohne eine gültige Lizenz mit Waffen handelt, wird mit einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr und nicht mehr als zehn Jahren und/oder einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 100.000 Euro bestraft.
2. Als Waffen im Sinne dieses Gesetzes gelten sämtliche tragbare Geräte, die dazu bestimmt sind, Verletzungen oder Tötungen von Menschen oder Tieren herbeizuführen oder zu unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schusswaffen, Messer, Stichwaffen, Schlagwaffen und Sprengstoffe.
3. Der Versuch des unlizenzierten Waffengeschäfts gemäß Absatz 1 wird mit der gleichen Strafe belegt wie die vollendete Tat.
4. Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung des unlizenzierten Waffengeschäfts verbunden hat, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als drei Jahren und nicht mehr als fünfzehn Jahren und/oder eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 250.000 Euro

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

§503 [Besitz einer illegalen Waffe](#)

1. Wer eine Waffe besitzt, die nach geltendem Recht als illegal eingestuft ist und für deren Besitz keine gültige Erlaubnis vorliegt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und/oder einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 50.000 Euro bestraft.
2. Der Versuch des Besitzes einer illegalen Waffe gemäß Absatz 1 wird mit der gleichen Strafe belegt wie die vollendete Tat.
3. Der Versuch des Besitzes einer illegalen Waffe gemäß Absatz 1 wird mit der gleichen Strafe belegt wie die vollendete Tat. 3. Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung des illegalen Waffenbesitzes verbunden hat, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren und/oder eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 50.000 Euro.

§504 [Abfeuern einer Waffe](#)

1. Wer eine Waffe ohne rechtmäßigen Grund abfeuert, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.
2. Als rechtmäßiger Grund für das Abfeuern einer Waffe gelten nur Situationen, in denen es zum Schutz von Leben, Eigentum oder zur Verteidigung gegen unmittelbare Gefahren erforderlich ist oder wenn das Abfeuern der Waffe im Rahmen behördlicher Genehmigungen oder vorgeschriebener Übungen erfolgt.
3. Der Versuch des Abfeuerns einer Waffe gemäß Absatz 1 wird mit der gleichen Strafe belegt wie die vollendete Tat.
4. Handelt der Täter grob fahrlässig oder mit bedingtem Vorsatz, so kann die Strafe eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe sein.
5. Bei schwerwiegenden Folgen, wie Verletzungen von Personen oder erheblichen Sachschäden infolge des abgefeuerten Schusses, kann das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängen.

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 8 – Illegale Substanzen, Drogen und Medikamente - Rügen

§600 Handel von Illegalen Substanzen

1. Jede Person ist verpflichtet, einen amtlichen Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen einer dazu berechtigten Person vorzuzeigen, sofern sie sich in der Öffentlichkeit oder an Orten befindet, zu denen die Allgemeinheit Zutritt hat.
2. Als amtlicher Ausweis im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere Personalausweise, Reisepässe, Identitätskarten oder andere von den zuständigen Behörden ausgestellte Dokumente, die die Identität und Staatsangehörigkeit der Person nachweisen können.

§601 Handel von illegalen Substanzen

1. Wer illegal hergestellte oder gehandelte Substanzen, einschließlich Betäubungsmittel, psychotrope Substanzen oder andere verbotene Stoffe, mit dem Ziel des Verkaufs, der Weitergabe oder des Handels besitzt, herstellt, importiert, exportiert, anbietet, anpreist, verkauft oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und einer Geldstrafe bestraft.
2. Als illegale Substanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Stoffe, die gemäß nationalen oder internationalen Gesetzen oder Abkommen verboten sind oder deren Handel und Verbreitung unter Strafe gestellt ist.
3. Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten zusammengeschlossen hat, so erhöht sich die Strafe auf eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.
4. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn der Handel mit illegalen Substanzen in großem Umfang erfolgt, wenn dadurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen verursacht wird oder wenn der Täter oder die Täterin Minderjährige in den Handel involviert, kann das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren verhängen.

§602 Besitz von illegalen Substanzen

1. Wer illegal hergestellte oder gehandelte Substanzen, einschließlich Betäubungsmittel, psychotrope Substanzen, lizenzierte Chemikalien oder andere verbotene Stoffe, in seinem Besitz hat, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

2. Als illegalen Substanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Stoffe, die gemäß nationalen oder internationalen Gesetzen oder Abkommen verboten sind oder deren Besitz unter Strafe gestellt ist.
3. Der Besitz von geringen Mengen illegaler Substanzen zum persönlichen Gebrauch kann in besonderen Fällen strafrechtlich nicht verfolgt werden, sofern keine Anhaltspunkte für den Handel oder die Weitergabe der Substanzen vorliegen.
4. Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten zusammengeschlossen hat, erhöht sich die Strafe auf eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.
5. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn der Besitz von illegalen Substanzen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen darstellt oder wenn der Täter oder die Täterin Minderjährige in den Besitz involviert, kann das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren verhängen.

§603 Anbau / Herstellung illegaler Substanzen

1. Wer illegal hergestellte Substanzen anbaut, herstellt oder deren Herstellung fördert, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und einer Geldstrafe bestraft.
2. Als illegale Substanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Stoffe, die gemäß nationalen oder internationalen Gesetzen oder Abkommen verboten sind oder deren Anbau oder Herstellung unter Strafe gestellt ist.
3. Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten zusammengeschlossen hat, so erhöht sich die Strafe auf eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren.
4. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn der Anbau oder die Herstellung illegaler Substanzen in großem Umfang erfolgt, wenn dadurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen verursacht wird oder wenn der Täter oder die Täterin Minderjährige in die Herstellung involviert, kann das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren verhängen.

STRAFGESETZBUCH

STGB | VORPOMMERN-RÜGEN

Kapitel 9 – Sonstige Delikte - Rügen

§700 Amtliche Ausweispflicht

1. Jede Person ist verpflichtet, einen amtlichen Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen einer dazu berechtigten Person vorzuzeigen, sofern sie sich in der Öffentlichkeit oder an Orten befindet, zu denen die Allgemeinheit Zutritt hat.
2. Als amtlicher Ausweis im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere Personalausweise, Reisepässe, Identitätskarten oder andere von den zuständigen Behörden ausgestellte Dokumente, die die Identität und Staatsangehörigkeit der Person nachweisen können.
3. Die Verpflichtung zur Vorlage des Ausweises besteht insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) bei Kontrollen von Polizeibeamten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 - b) bei Sicherheitskontrollen an Flughäfen, Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - c) bei Einlasskontrollen in bestimmten öffentlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Behörden, Gerichten oder Konzertveranstaltungen,
 - d) bei Vertragsabschlüssen oder rechtlichen Transaktionen, bei denen die Identität der Person zweifelsfrei festgestellt werden muss,
 - e) in Situationen, in denen eine gesetzliche Regelung eine Ausweispflicht vorsieht
4. Die Verweigerung der Vorlage des Ausweises auf Verlangen einer dazu berechtigten Person kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.
5. Die Identitätsfeststellung darf nur durch dazu befugte Personen und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.